



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**  
vom 27.02.2019

### **Schulen im Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“**

Immer mehr Schulen werben mit dem Slogan „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ für sich. In diversen Medien wird berichtet, dass Schulbesuche von sog. „Pat\*innen“ zur politischen Beeinflussung von Schülerinnen und Schülern geführt haben und der Grundsatz einer politisch neutralen Schule hiermit massiv beschädigt wird.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche staatlichen Schulen in Bayern nehmen an dem Programm teil?  
b) Welche Schulen davon erhielten für die Teilnahme eine Erlaubnis durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus?
2. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Trägerorganisation Aktion Courage e. V.?
3. Werden Werbematerialien, welche an Schulen abgegeben werden, nach pädagogischen Gesichtspunkten sowie auf deren Inhalt geprüft?
4. Werden Personen, welche über den Verein Aktion Courage e. V. an Schulen gelangen (Mitwirkende und Paten), hinsichtlich pädagogischer Kompetenzen bzw. strafrechtlicher Zuverlässigkeit („erweitertes Führungszeugnis“) überprüft?
5. Kann die Staatsregierung ausschließen, dass bei Aktionen im Rahmen des Projektes „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ negativ über die Alternative für Deutschland (AfD) vonseiten der Paten gesprochen wird?
6. Welchen pädagogischen Mehrwert erwartet sich die Staatsregierung durch die Teilnahme von Schulen an dem Projekt?
7. Werden im Rahmen des Projektes „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ auch Inhalte gegen Rassismus gegen Europäer/Weiße behandelt, wie beispielsweise gegen die weißen Farmer in Südafrika?
8. Welche Kriterien legt die Staatsregierung an dieses oder ähnliche Projekte, um diese ggf. sofort zu beenden bzw. den staatlichen Schulen die Teilnahme zu verwehren?

# Antwort

## des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 01.04.2019

Vorbemerkung:

Die im Vorspruch behauptete Berichterstattung zum Projekt Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage „in diversen Medien“ ist nicht belegt und nach Einschätzung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) nicht nachvollziehbar.

### 1. a) Welche staatlichen Schulen in Bayern nehmen an dem Programm teil?

„Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ ist ein vom gemeinnützigen Verein Aktion Courage e.V. getragenes Projekt, an dem sich Schulen beteiligen können. In Bayern gibt es derzeit 606 Schulen, die sich als „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ bezeichnen. Diese Zahl ist auf der Webseite <https://www.schule-ohne-rassismus.org/courageschulen/alle-courage-schulen/bayern/> angegeben, ohne dass hierbei die staatlichen Schulen besonders ausgewiesen wären. Seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird die Zahl der an diesem Projekt teilnehmenden Schulen nicht erhoben.

### b) Welche Schulen davon erhielten für die Teilnahme eine Erlaubnis durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus?

Die Schulen benötigen für die Teilnahme an dem Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ keine Genehmigung durch das StMUK. Daher liegen hierzu auch keine Statistiken vor. Die Schulen handeln hier vielmehr im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben und können dabei auch Kooperationen mit externen Partnern eingehen (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 4 Satz 2, Abs. 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Es handelt sich um ein klassisches Tätigwerden im Rahmen der sog. eigenverantwortlichen Schule: „Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule)“ (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayEUG).

### 2. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Trägerorganisation Aktion Courage e.V.?

Über den gemeinnützigen Verein Aktion Courage e.V. liegen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine über den Internetauftritt des Vereins (<https://www.aktioncourage.org/startseite/>) hinausgehenden Informationen vor.

### 3. Werden Werbematerialien, welche an Schulen abgegeben werden, nach pädagogischen Gesichtspunkten sowie auf deren Inhalt geprüft?

Soweit an Schulen im Rahmen von Projekten Materialien verwendet werden sollen, haben die Schulen die allgemeinen Grundsätze der Neutralität zu wahren, was sich u. a. auch im Werbeverbot widerspiegelt. Gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 1 BayEUG (sog. „kommerzielles Werbeverbot“) ist der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte in der Schule grundsätzlich untersagt.

Von dem Verbot kommerzieller Werbung an Schulen kann nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 BayEUG die Schulordnung Ausnahmen im schulischen Interesse zulassen, was durch § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO) geschehen ist. Demzufolge entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Verbreitung von gedruckten oder digitalen Schriften und Plakaten im schulischen Interesse. Es obliegt dabei

jeder Schulleitung selbst, das schulische Interesse bzw. den pädagogischen Wert von externen Materialien zu bewerten und deren Verbreitung in der Schule zuzulassen, selbst wenn sie teilweise Werbung enthalten (Beurteilungsspielraum des Schulleiters).

Ein solches schulisches Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Ausnahmen für den Unterricht erforderlich oder ihm zumindest in besonderem Maße dienlich sind, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse bejaht werden kann oder wenn die Ausnahme der schulischen Fürsorgepflicht entspricht. Diese Zuständigkeit entspricht wiederum auch dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Schule (vgl. Antwort zu Frage 1 b), der immer mehr gestärkt werden soll.

**4. Werden Personen, welche über den Verein Aktion Courage e. V. an Schulen gelangen (Mitwirkende und Paten), hinsichtlich pädagogischer Kompetenzen bzw. strafrechtlicher Zuverlässigkeit („erweitertes Führungszeugnis“) überprüft?**

Im schulischen Bereich wird die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei Lehrkräften, sonstigem pädagogischen Personal bzw. ehrenamtlichen Kräften sowie auch bei der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und beim Einsatz externer Fachleute bei besonderen Unterrichts- und Betreuungsangeboten aufgrund von Verwaltungsvorschriften gefordert. Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit werden überprüft. Sofern es sich um eine Tätigkeit handelt, bei der nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen zu Schülerinnen und Schülern eine Gefährdung ausgeschlossen erscheint, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses entbehrlich.

**5. Kann die Staatsregierung ausschließen, dass bei Aktionen im Rahmen des Projektes „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ negativ über die Alternative für Deutschland (AfD) vonseiten der Paten gesprochen wird?**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus verfügt hierzu über keine Erkenntnisse. Die Einordnung möglicher derartiger Vorfälle erfolgt in der Regel im Rahmen der jeweiligen Gesamtveranstaltung.

Generell gilt, dass die Schulen die allgemeinen Grundsätze der Neutralität zu wahren haben und ihre Schülerinnen und Schüler „im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung erziehen“ (Art. 131 Abs. 3 Bayerische Verfassung – BV).

Im Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen (vgl. Kultusministerielle Bekanntmachung vom 16.08.2017, Az. X.10-BS4400.18-6a.85372) wurde u. a. nochmals auf wesentliche didaktische Prinzipien der Politischen Bildung aufmerksam gemacht (vgl. im Kapitel 3.1, S. 14, online unter [www.km.bayern.de/ministerium/politische-bildung.html](http://www.km.bayern.de/ministerium/politische-bildung.html)), die zu beachten sind: „[...] Lehrerinnen und Lehrer sind zur Neutralität verpflichtet, sie sollen informieren und zur Meinungsbildung befähigen, ohne zu indoktrinieren. Zu beachten ist, dass Lehrkräfte im Unterricht zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet sind (vgl. Art. 96 BV), so ist z. B. auch jede Form der politischen Werbung an bayerischen Schulen verboten (vgl. Art. 84 BayEUG). Ein zentraler Maßstab für den politisch bildenden Unterricht aller Fächer sind die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses [...], insbesondere das sog. Überwältigungsverbot sowie das Kontroversitätsprinzip.“

**6. Welchen pädagogischen Mehrwert erwartet sich die Staatsregierung durch die Teilnahme von Schulen an dem Projekt?**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus initiiert, forciert und steuert die Teilnahme von Schulen an dem Projekt nicht (vgl. Antwort zu Frage 1 b).

Festzustellen ist, dass das Projekt offenkundig von einer Vielzahl von Schulen als wertvoller Beitrag zur Demokratieerziehung und zur politischen Bildung insgesamt eingeschätzt wird. Die Zielsetzung dieses Projekts, sich gegen jede Form von Diskriminierung einzusetzen, wird vonseiten der Staatsregierung begrüßt.

- 7. Werden im Rahmen des Projektes „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ auch Inhalte gegen Rassismus gegen Europäer/Weiße behandelt, wie beispielsweise gegen die weißen Farmer in Südafrika?**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat hierzu keine Erkenntnisse, da es die Teilnahme von Schulen an dem Projekt nicht initiiert, forciert oder steuert (vgl. Antwort zu Frage 1 b).

- 8. Welche Kriterien legt die Staatsregierung an dieses oder ähnliche Projekte, um diese ggf. sofort zu beenden bzw. den staatlichen Schulen die Teilnahme zu verwehren?**

Voraussetzung für die Kooperation mit externen Trägerorganisationen ist die Verfassungskonformität der entsprechenden Angebote. Außerdem ist durch die Schulen sicherzustellen, dass durch die Teilnahme an entsprechenden Projekten das Schulleben nicht gestört wird.

Das Eingreifen vonseiten der Schulaufsicht in die Eigenverantwortlichkeit der Schule ist nur gerechtfertigt, sollten die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein.